

Entwurf vom 05.11.2005

Rahmenvereinbarung

abgeschlossen zwischen

der politischen Gemeinde Balzers
und
der Bürgergenossenschaft Balzers

Ausgabe vom 2005

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. VORWORT	3
2. ALLGEMEINES	3
3. MITGLIEDERREGISTER	3
4. FINANZBUCHHALTUNG	4
5. PACT-, BAURECHTSZINSEN UND MIETVERTRÄGE	5
5.1 Allgemeine Aufgabenteilung	5
5.2 Überbauung Stadel	5
5.3 Überbauung Höfle	6
6. LANDWIRTSCHAFT / ALLMEINDEN / LIDA	6
6.1 Landwirtschaft	6
6.2 Bewirtschaftung Alpen	6
6.3 Unterhalt Allmeindzäune	6
6.4 Hütten und Stallungen	6
6.5 Kontakt mit den Landesbehörden	7
7. WALDWIRTSCHAFT	7
7.1 Verwaltung	7
7.2 Waldstrassen	7
7.3 Fusswege	7
7.4 Kontakt mit Schweizer Nachbarn	7
7.5 Kontakt mit den Landesbehörden	8
7.6 Öffentliche WC-Anlage Waldwerkstätte	8
7.7 Biotop St. Katarinabrunnen	8
7.8 Weiteres	8
8. LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG	8
9. VERSCHIEDENES	8
9.1 Quellen und Reservoirs	8
9.2 Der Gemeinde übertragene Grundstücke	9
9.3 Nutzungsreglemente für Grundstücke	9
9.4 Altlasten	10
9.5 Maschinen, Geräte, Werkzeuge etc.	10
9.6 Verrechnungsansätze	10
9.7 Mietansätze	11
9.8 Pachtansätze	11
9.9 Informationsmedien der Gemeinde	11
9.10 Gemeinsame Kommissionen	11
9.11 Datenschutz	11
9.12 Rufen	11

10. SCHLUSSWORT

12

- Anhang 1 Verrechnungsansätze Forstdienst
- Anhang 2 Verrechnungsansätze Wasserwerk / Baugruppe
- Anhang 3 Karte gemeinsam zu unterhaltende Waldstrassen

1. VORWORT

Zwischen der Gemeinde Balzers, vertreten durch Anton Eberle, Gemeindevorsteher und Norbert Bürzle, Vize-Vorsteher und der Bürgergenossenschaft Balzers, vertreten durch, Silvio Wille, Bürgerratspräsident und Christian Brunhart, Vizepräsident, wird folgende Rahmenvereinbarung abgeschlossen:

In der Gemeindeabstimmung vom 4./6. Juni 2004 und der gleichzeitig stattfindenden Bürgerversammlung wurde jeweils mit grossem Mehr die Schaffung einer Bürgergenossenschaft beschlossen. Diesen Abstimmungen lag eine in der Abstimmungsbroschüre beschriebene Regelungsvereinbarung zwischen Gemeinderat und Regelungsausschuss zugrunde.

In Präzisierung dieser Vereinbarung treffen die beiden Parteien hiermit eine Rahmenvereinbarung, welche die Grundzüge der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Bürgergenossenschaft regelt.

2. ALLGEMEINES

Die Bürgergenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. In Fortführung alter Rechte und Übungen verwaltet, wahrt und mehrt die Bürgergenossenschaft das Genossenschaftsgut und gewährt ihren Mitgliedern Anteil an dessen Nutzen.

Damit die Koordination zwischen Gemeinde und Bürgergenossenschaft zielgerichtet verläuft, bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand der Bürgergenossenschaft und den jeweils zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung. Von Seiten der Gemeinde ist zudem das zuständige Gemeinderatsmitglied (Ressort Bürgergenossenschaft) einzubinden. Hierzu trifft sich der Vorsitzende der Bürgergenossenschaft regelmässig mit dem Gemeindegassier und dem zuständigen Vertreter des Gemeinderates. Entsprechend den anstehenden Fragestellungen können fallweise auch weitere Mitglieder des Bürgergenossenschaftsvorstandes oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung eingeladen werden.

Wie in der Regelungsvereinbarung festgehalten, kann die Gemeinde Aufgaben in verschiedenen Bereichen der Bürgergenossenschaft übernehmen.

Grundsätzlich werden die erbrachten Leistungen der Gemeinde und der Bürgergenossenschaft gegenseitig in Rechnung gestellt.

3. MITGLIEDERREGISTER

Kernstück der Verwaltungsarbeit bildet neben der Rechnungsführung die Organisation des Mitgliederregisters.

Die Bürgergenossenschaft wird das Mitgliederverzeichnis eigenständig organisieren und verwalten. Jedoch ist in diesem Zusammenhang ein strukturierter Informationsfluss/Datenaustausch mit der Einwohnerkontrolle der Gemeinde sicherzustellen. So werden von der Gemeinde die Mutationen wie Adressänderungen, Verzeichnis der Jungbürger oder Todesfälle von in Balzers wohnhaften Mitgliedern monatlich der Bürgergenossenschaft mitgeteilt.

4. FINANZBUCHHALTUNG

Die Bürgergenossenschaft führt die gesamte Finanzbuchhaltung selbständig durch. Sowohl die Vertreter der politischen Gemeinde als auch der Vorstand der Bürgergenossenschaft sind einhellig der Ansicht, dass die Führung der Buchhaltung oder eines Teils der Buchhaltung der Bürgergenossenschaft durch die politische Gemeinde weder sinnvoll noch wirtschaftlich ist. Die Bürgergenossenschaft kann ihre Buchhaltung unabhängig von der Gemeinde einfacher und effizienter führen. Dieser Entscheid wurde nach den ersten Erfahrungen nach reiflicher Überlegung im gegenseitigen Einvernehmen getroffen.

5. PACT-, BAURECHTSZINSEN UND MIETVERTRÄGE

5.1 Allgemeine Aufgabenteilung

Die Bodenausgabe für landwirtschaftliche, gewerbliche oder Wohnzwecke ist Sache der Bürgergenossenschaft. Sie legt die Bedingungen fest und erstellt die entsprechenden Verträge. Die Bürgergenossenschaft wird auch den von privaten Eigentümern zur Verpachtung zur Verfügung gestellten Landwirtschaftsboden verwalten.

5.2 Überbauung Stadel

Alle mit dieser Überbauung zusammenhängenden Leistungen, insbesondere die Vertretung der Bürgergenossenschaft als Eigentümerin des Grundstückes, werden bis zum Abschluss sämtlicher Verträge und bis zur Vollendung der Bautätigkeit von der Gemeinde übernommen.

Die Baurechtsverträge werden nach dem Grundbucheintrag des Grundstückes auf die Bürgergenossenschaft umgeschrieben.

5.3 Überbauung Höfle

Alle mit dieser Überbauung zusammenhängenden Leistungen werden bis zum Inkrafttreten des Überbauungsplanes und dessen Reglementen von der Gemeinde übernommen. Anpassungen und Ergänzungen der Reglemente werden in Zusammenarbeit mit den Eigentümern der Grundstücke, der Bürgergenossenschaft und der Gemeinde vorgenommen.

Die Vergabe an Bauwerber sowie die Realisierung der Überbauung obliegen der Bürgergenossenschaft.

6. LANDWIRTSCHAFT / ALLMEINDEN / LIDA

6.1 Landwirtschaft

Die Verpachtung der Landwirtschaftsböden ist Sache der Bürgergenossenschaft.

6.2 Bewirtschaftung Alpen

Die Bewirtschaftung und Pflege der Allmeinden Mäls und Balzers und der Alp Lida übernimmt und organisiert die Bürgergenossenschaft selbst.

6.3 Unterhalt Allmeindzäune

Für den Unterhalt des Aussenzaunes der Balzner Allmeind, entlang der Bauzone ist die politische Gemeinde zuständig und übernimmt sämtliche Entstehungskosten. Das benötigte Holzmaterial wird, wenn möglich, vom Balzner Forstbetrieb zur Verfügung gestellt.

Für den Unterhalt der Zäune, welche sonst für die Bewirtschaftung der Alpen notwendig sind, ist die Bürgergenossenschaft zuständig.

6.4 Hütten und Stallungen

Die Vermietung der Allmeind- und Lidastallungen und Hütten obliegt alleine der Bürgergenossenschaft. Ebenso die Vergabe zur Nutzung der Außenzone um die Stallungen und Hütten.

6.5 Kontakt mit den Landesbehörden

Sämtliche Entscheide und Informationen des Landes betreffend die Land- oder Alpwirtschaft (z.B. Subventionen, Gesetzesänderungen, Vernehmlassungen etc.) werden innert Wochenfrist der Bürgergenossenschaft mitgeteilt.

7. WALDWIRTSCHAFT

7.1 Verwaltung

In der von den Bürgern genehmigten Regelungsvereinbarung ist generell festgeschrieben, wie die Verwaltung des Waldes erfolgt.

7.2 Waldstrassen

Der Unterhalt der Waldstrassen erfolgt durch den Forstdienst. Die Kosten der Waldstrassen (siehe Anhang 3) tragen nach Abzug des Beitrages der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Gemeinde Balzers und die Bürgergenossenschaft je zur Hälfte.

Bei allen nicht im Anhang 3 aufgeführten Strassen und Wege hat sich die Bürgergenossenschaft nicht an den Unterhaltskosten zu beteiligen.

7.3 Fusswege

Die Wander- und Fusswege im Wald sowie auf dem Binnendamm werden vom Forstdienst unterhalten und die entsprechenden Aufwände der Gemeinde in Rechnung gestellt.

7.4 Kontakt mit Schweizer Nachbarn

Die Gemeinde Balzers nimmt gemeinsam mit der Bürgergenossenschaft die Interessen gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft wahr. Zu Besprechungen, Verhandlungen usw. sind beide Parteien zu informieren und einzuladen.

7.5 Kontakt mit den Landesbehörden

Sämtliche Entscheide und Informationen des Landes betreffend die Waldwirtschaft (z.B. Subventionen, Gesetzesänderungen, Vernehmlassungen, Jagd etc.) werden innert Wochenfrist der Bürgergenossenschaft mitgeteilt.

7.6 Öffentliche WC-Anlage Waldwerkstätte

Das öffentliche WC bei der Waldwerkstätte wird von der Bürgergenossenschaft der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Der Unterhalt und die allenfalls notwendigen Investitionen sind Sache der Gemeinde.

7.7 Biotop St. Katarinabrunnen

Der Unterhalt ist Sache der Gemeinde. Eine allfällige Aufhebung des künstlich angelegten Biotops geht zu Lasten der Gemeinde.

7.8 Weiteres

Betreffend die bestehenden oder zukünftig notwendigen vertraglichen Vereinbarungen der sich auf Bürgerboden befindenden Einrichtungen der Gasversorgung (z.B. in der Rheinau beim alten Betonwerk Brunhart) werden zu einem späteren Zeitpunkt Abklärungen vorgenommen.

8. LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG

Die Liegenschaftsverwaltung wird durch die Bürgergenossenschaft abgewickelt.

9. VERSCHIEDENES

9.1 Quellen und Reservoirs

Die Grundstücke der Wasserreservoirs und der Quellfassungen sind Eigentum der Bürgergenossenschaft. Auf eine Abparzellierung wird verzichtet. Bauliche Massnahmen innerhalb der bestehenden Bauten kann die Gemeinde ohne Rücksprache mit der Bürgergenossenschaft vornehmen.

Bauliche Massnahmen, wie Erweiterung, Eingriffe in die Umgebung etc. dürfen nur in Einvernahme mit der Bürgergenossenschaft erfolgen. Die Bürgergenossenschaft verzichtet auf eine Entschädigung, sofern ihr kein Minderwert entsteht.

Allfällige Mehraufwände der Alp- oder Waldbewirtschaftung infolge von Quellfassungen und Reservoirs werden von der Gemeinde getragen.

9.2 Der Gemeinde übertragene Grundstücke

Für die Grundstücke, die von der Bürgergenossenschaft an die Gemeinde zu Eigentum abgetreten wurden, gilt die Auflage, dass diese für einen Zweck, der im gesetzlichen Aufgabenbereich der Gemeinde liegt verwendet oder überbaut werden oder wurden. Wird der Verwendungszweck aufgegeben oder hält die Gemeinde auf andere Weise die im Grundbuch anzumerkenden Auflagen nicht ein, ist der Erwerb rückgängig zu machen und die Gemeinde verpflichtet, das jeweilige Grundstück wieder ins Eigentum der Bürgergenossenschaft zurückzuführen.

9.3 Nutzungsreglemente für Grundstücke

Von der Gemeinde erlassene Reglemente oder dergleichen für Nutzungen von Grundstücken, welche Eigentum der Bürgergenossenschaft sind, müssen von der Bürgergenossenschaft und der Gemeinde gemeinsam erarbeitet und von beiden unterzeichnet werden. Dies betrifft u.a.:

- Festplatz St. Katharinabrunnen
- Pfadfinderplatz Oberäckerle
- Grillplatz und Hundehütte Murasträsse
- Modellflugplatz
- Klettergarten Freiaberg
- Umgebung der Mörderburg
- Parkplätze entlang Palduinstrasse

Die Nutzung des Lagerplatzes Oberäckerle muss mit dem laufenden Alpbetrieb bestmöglichst abgestimmt werden, da die Nutzungsvergabe bei der politischen Gemeinde liegt.

Alter Friedhof, Egerta

Die Kosten für die Pflege des Alten Friedhofes gehen zu Lasten der Gemeinde.

Installation von festen Gegenständen und Bauten auf Bürgergenossenschaftsboden

Für sämtliche Bauten auf Boden der Bürgergenossenschaft, auch für Kleinigkeiten wie z.B. Tafeln, Wegweiser, Beschilderungen, Ruhebänke usw. ist das Einverständnis der Bürgergenossenschaft frühzeitig einzuholen. Sämtliche diesbezüglichen Angelegenheiten sind schriftlich zu regeln.

9.4 Altlasten

Sämtliche Kosten infolge Altlasten (z.B. Sanierungen oder Pflege oder bauliche Massnahmen, zum Schutze der Umwelt oder für die Sicherheit der Bevölkerung), welche durch die politische Gemeinde auf Böden der Bürgergenossenschaft verursacht oder gebilligt wurden oder noch werden, insbesondere:

- Abfalldeponien,
- Bauschuttdeponien,
- Entsorgung von abgelagertem Material oder nicht vollständig entfernten Abbrüchen
- Steinbrüche (Felswandsicherung, Beseitigung Steinschlaggefahr, Absturzsicherungen etc.),

gehen keinesfalls zu Lasten der Bürgergenossenschaft.

Eine Verjährung ist ausgeschlossen.

Die politische Gemeinde ist angehalten, ehemalige Deponien und Steinbrüche in Form einer Karte, für die Nachwelt festzuhalten und eine Kopie der Bürgergenossenschaft zu übergeben.

Die Bürgergenossenschaft wird die rechtliche Situation in Liechtenstein juristisch abklären lassen. Entsprechende Ergänzungen werden zu einem späteren Zeitpunkt in diese Rahmenvereinbarung einfließen.

Nach Auflösung einer Deponie trägt die Gemeinde die Aufforstungs- und Pflegekosten bis zum Baumholzalter.

9.5 Maschinen, Geräte, Werkzeuge etc.

Alle Forstgeräte inkl. Traktor sind Eigentum der Bürgergenossenschaft und werden dieser unentgeltlich abgetreten. Dies gilt ebenso für die Geräte zur Bewirtschaftung der Allmeinden/Lida inkl. Stromaggregat, Bus für Milchtransporte etc.

9.6 Verrechnungsansätze

Für die gegenseitigen Verrechnung gelten die im Anhang periodisch anzulegenden Verrechnungsansätze.

9.7 Mietansätze

Die gegenseitigen Mietansätze werden zu ortsüblichen Tarifen berechnet.

9.8 Pachtansätze

Die gegenseitigen Pachtansätze werden zu ortsüblichen Tarifen berechnet.

9.9 Informationsmedien der Gemeinde

Die Nutzung des Gemeindekanals sowie der Gemeindeorientierung ist für die Bürgergenossenschaft kostenlos. Die Gemeinde stellt der Bürgergenossenschaft entsprechend Platz zur Verfügung.

9.10 Gemeinsame Kommissionen

Die Zusammensetzung von gemeinsamen Kommissionen wird künftig vorgängig zwischen der Gemeinde und der Bürgergenossenschaft festgelegt.

9.11 Datenschutz

Alle Daten, welche zwischen der Bürgergenossenschaft und der Gemeinde ausgetauscht werden sind vertraulich zu behandeln. Es herrscht Schweigepflicht über diese Daten.

9.12 Rufen

Der Unterhalt der Rufen erfolgt durch das Land. Die Kosten hierfür werden auch zu 100 % vom Land getragen. Über die Einnahmen aus dem Verkauf des verwertbaren Rüfematerials entscheidet das Rufeamt des Landes. Das erwähnte Amt entscheidet immer über eine mögliche Gewinnung des Materials. Allfällige Deponiegebühren für nicht verwertbares Material werden von der Gemeinde Balzers übernommen.

Sinnvoll nutzbares Rüfematerial kann in Absprache mit dem Förster im Wald anstatt auf der Deponie der Gemeinde deponiert werden. Sämtliche Folgekosten (Strassenunterhalt, Bepflanzung, Jungwaldpflege etc.) gehen allerdings nicht zu Lasten der Bürgergenossenschaft. Die Bürgergenossenschaft erhält als Ausgleich das Gegenrecht Material kostenlos der Bauschuttdeponie zu zuführen.

10. SCHLUSSWORT

Die vereinbarte und am 4./6. Juni 2004 von den Bürgern genehmigte Regelung gibt die Grundlage für dieses Papier vor. Sie ist massgebend für alle Belange, die hier nicht explizit erwähnt werden; in diesem Zusammenhang sei vor allem auf die Grundstücke hingewiesen, welche die Gemeinde von der Bürgergenossenschaft übernommen hat oder jene welche die Bürgergenossenschaft von der Gemeinde übernommen hat.

Da derzeit keine einschlägige Erfahrung vorliegt und im Bewusstsein, dass beide Vertragsparteien in ihren Strukturen einem stetigen Wandel unterliegen, wird diese Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen periodisch den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Eine Änderung bedarf immer der Zustimmung beider Vertragsparteien.

Balzers, 2005

Gemeindevorsteher
Anton Eberle

Vizevorsteher
Norbert Bürzle

Bürgerratspräsident
Silvio Wille

Bürgerrats-Vizepräsident
Christian Brunhart

Verrechnungsansätze Forstdienst

1. Verrechnungsansätze bei Arbeiten des Forstdienstes, welche für die politische Gemeinde Balzers ohne Beteiligung Dritter verrichtet werden

	Tarif 2005	Vergleich Tarif gm GWK
Personal		
Meister, Förster	70.00 CHF/h (-30%)	(99.00 CHF/h)
Vorarbeiter	67.85 CHF/h	(88.00 CHF/h)
Facharbeiter	62.85 CHF/h	(75.00 CHF/h)
Hilfsarbeiter	54.00 CHF/h	(-)
Lehrling	25.70 CHF/h	(40.00 CHF/h)
Fahrzeuge (ohne Bedienung)		
Geländewagen, Pick-Up, Bus bis 9 Personen	30.00 CHF/h	(50.00 CHF/h)
Geländewagen, Pick-Up, Bus bis 9 Personen	1.50 CHF/km	
Forstraktor 130 PS	85.00 CHF/Mh	(115.00 CHF/Mh)

Die oben stehenden Verrechnungsansätze entsprechen den von der Liechtensteinischen Landesregierung ermittelten und festgesetzten Tarifen für Gemeindepersonal für das Jahr 2005. Es erfolgt zukünftig eine jährliche Tarifierhöhung entsprechend den Vorgaben der Landesregierung. Bei diesen Tarifen handelt es sich um mittlere Selbstkostenansätze aller FL-Forstbetriebe, ohne Gewinn, ohne Risiko und ohne Arbeitertransporte. (Es sei angemerkt, dass die Forstbetriebe Gamprin, Schellenberg, Ruggell, Eschen, Mauren, Schaan, Vaduz und Planken diese Tarife laufend anwenden. Beim Vorarbeiter liegt der Ansatz deutlich unter den Selbstkosten).

2. Verrechnungsansätze für Arbeiten des Forstdienstes, welche für Dritte verrichtet werden und an denen sich die politische Gemeinde Balzers zu beteiligen hat

Bei Mitbeteiligung Dritter - z.B. Bund, Land, Militär, Private etc. – werden die Abrechnungen entsprechend den objektspezifisch vereinbarten Tarifen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber wird gemäss Kostenschlüssel allen anderen Beteiligten deren Pflichtanteil in Rechnung stellen.

Verrechnungsansätze Wasserwerk, Baugruppe

1. Verrechnungsansätze bei Arbeiten der politischen Gemeinde, welche für die Bürgergenossenschaft Balzers verrichtet werden

Tarif 2005

Personal

Meister	70.00	CHF/h
Vorarbeiter	67.85	CHF/h
Facharbeiter	62.85	CHF/h
Hilfsarbeiter	54.00	CHF/h
Lehrling	25.70	CHF/h

Fahrzeuge (ohne Bedienung)

Bus bis 9 Personen	30.00	CHF/h
--------------------	-------	-------

Die oben stehenden Verrechnungsansätze entsprechen den Ansätzen des Forstpersonals. Es erfolgt zukünftig eine jährliche Tarifierhöhung entsprechend den Ansätzen des Forstpersonals.

Gemeinde Balzers
Anton Eberle, Gemeindevorsteher

Norbert Bürzle, Vizevorsteher

